Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8832.) Gesetz, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente. Vom 3. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt, die der Stadt Berlin nach dem Vertrage vom 31. Dezember 1875 für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zustehende Rente von jährlich 556 431 Mark 22 Pf. zum 1. Juli 1882 durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

§. 2.

Das dazu erforderliche Kapital von 11 128 624 Mark 40 Pf. ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Ver-

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1882.

jährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8833.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 6. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der Bestimmung unter Nr. 2 im Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) über das Recht der vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin, allgemeine Umlagen auszuschreiben, tritt hinter dem zweiten Absatz der Littr. b die nachstehende Vorschrift hinzu:

c) Behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Beschlüsse über den Repartitionsfuß solcher Umlagen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8834.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder. Vom 23. Februar 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben,

für den Bezirk des Amtsgerichts Gifhorn mit Ausnahme der Bezirke der Stadtgemeinde Gifhorn und der Gemeinde Dannenbüttel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münder gehörigen Bezirke der Gemeinden Lauenau, Pohle, Meinsen, Hülsede, Messenkamp, Milliehausen, Waltershagen, Altenhagen II, Feggendorf, Luttringhausen und

für den selbstständigen Gutsbezirk Blumenhagen

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 23. Februar 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1877 von der Stadt Hagen aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27 S. 178, ausgegeben den 2. Juli 1881;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862 und vom 12. Mai 1876 seitens der Stadtgemeinde Crefeld aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 44 S. 369, ausgegeben den 5. November 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Merzig für die zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Weges von Merzig über Hilbringen bis zur Lothringischen Grenze in der Richtung auf Waldwies erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1882 Nr. 6 S. 31, ausgegeben den 10. Februar 1882;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Pleß für die von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1879 dem genannten Kreise für die auf dem Kreistage vom 16. Oktober 1879 beschlossenen Chausseebauten verliehenen bezüglichen Rechte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 37, ausgegeben den 10. Februar 1882;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 1 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 7 S. 39, ausgegeben den 9. Februar 1882,

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 7 S. 27, ausgegeben den 9. Februar 1882,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 6 S. 51, ausgegeben den 11. Februar 1882,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 6 S. 25, ausgegeben den 8. Februar 1882;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1882, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 8 S. 63, ausgegeben den 18. Februar 1882;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 seitens der Stadt Celle aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 9 S. 165, ausgegeben den 24. Februar 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.